

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits; Erklärung der Republik Österreich; Unterzeichnung

Das Abkommen über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (auch als Modernisiertes Gesamtabkommen bekannt, im Folgenden „MGA“) bietet einen modernisierten umfassenden Rechtsrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Mexiko.

Seit der Unterzeichnung des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (im Folgenden „Gesamtabkommen“) im Jahr 1997, auf dem die Beziehungen zwischen der EU und Mexiko seither beruhen, haben sich die globalen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Das MGA trägt diesen Entwicklungen Rechnung und definiert die Beziehungen zwischen der EU und Mexiko in einem Umfeld zunehmender geopolitischer Spannungen und verschärfter globaler Handelskonkurrenz neu. Das MGA bildet den Rahmen für eine verstärkte Partnerschaft und einen vertieften politischen Dialog mit Mexiko. Angesichts der wachsenden Bedeutung resilienter Liefer- und Wertschöpfungsketten leistet es einen wichtigen Beitrag zur Ausweitung und Diversifizierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sowie der Versorgungssicherheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich des Handels mit kritischen Rohstoffen.

Seit Inkrafttreten des Gesamtabkommens haben die EU und Mexiko ihre Beziehungen vertieft. Im Jahr 2008 richteten die EU und Mexiko eine strategische Partnerschaft ein, mit der ein bilateraler Dialog sowie eine engere Zusammenarbeit in wichtigen Politikbereichen wie multilateralen Fragen, Sicherheit und Justiz, makroökonomischen Aspekten sowie Menschenrechten eingeführt wurden.

In der Erklärung von Santiago vom 27. Januar 2013 formulierten die Vertragsparteien ihre gemeinsame Zusage, das bestehende Gesamtabkommen zu modernisieren und zu ersetzen, um den neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie den Fortschritten in ihrer strategischen Partnerschaft Rechnung zu tragen.

Auf dem siebten EU-Mexiko Gipfeltreffen im Juni 2015 in Brüssel bekräftigten beide Seiten ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Gesamtabkommens sowie über die Stärkung der strategischen Partnerschaft im Einklang mit den jeweiligen Rechtsrahmen beider Seiten.

Am 4. Mai 2016 nahm der Rat der EU die Beschlüsse an, mit denen er die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ermächtigte, ein modernisiertes Abkommen mit Mexiko auszuhandeln, welches das bestehende Gesamtabkommen ersetzen soll. Die Verhandlungen wurden im Mai 2016 offiziell aufgenommen und im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ des Rates geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wurde zu den handelsbezogenen Teilen des Abkommens konsultiert. Das Europäische Parlament wurde umfassend über die Ergebnisse der Verhandlungen unterrichtet.

Nach dem politischen Abschluss der Verhandlungen über die Säule „Politischer Dialog und Zusammenarbeit“ im Jahr 2018 wurde am 17. Januar 2025 eine Einigung über die Säule „Handel und Investitionen“ erzielt.

Die Unterzeichnung des MGA durch die EU-Mitgliedstaaten ist für Anfang Mai 2026 in Brüssel geplant. Die Unterzeichnung durch die EU und Mexiko ist für voraussichtlich Mai 2026 in Aussicht genommen.

Die Modernisierung des Gesamtabkommens beruht auf zwei Rechtsinstrumenten:

- dem Modernisierten Gesamtabkommen (MGA), das a) die Säule „Politischer Dialog und Zusammenarbeit“ und b) die Säule „Handel und Investitionen“ (einschließlich Investitionsschutzbestimmungen) umfasst, und

- dem Interims-Handelsabkommen (im Folgenden „Interimsabkommen/iTA“), das die Liberalisierung von Handel und Investitionen betrifft.

Das Interims-Handelsabkommen (iTA) wird von der EU im Rahmen ihrer ausschließlichen Außenkompetenz abgeschlossen. Die erfassten Angelegenheiten fallen in den Anwendungsbereich der Art. 91 Abs. 1, Art. 100 Abs. 2 und Art. 207 Abs. 4 Unterabsatz 1 AEUV. Das iTA enthält keine Bestimmungen zu Angelegenheiten, die nicht von der ausschließlichen Außenzuständigkeit der Union erfasst sind. Das iTA tritt gemäß Art. 33.9 iTA nach Notifikation des Abschlusses der jeweils erforderlichen innerstaatlichen Verfahren in Kraft. Die Geltungsdauer des iTA ist befristet und endet mit dem Inkrafttreten des Modernisierten Gesamtabkommens (MGA).

Das MGA gliedert sich in vier Teile:

1. Teil I legt die allgemeinen Grundsätze des Abkommens fest;
2. Teil II regelt den politischen Dialog und die Zusammenarbeit;
3. Teil III betrifft den Handel und handelsbezogene Fragen;
4. Teil IV enthält die Schlussbestimmungen, insbesondere zu Inkrafttreten, vorläufiger Anwendung sowie Durchsetzung.

Teil I „Allgemeine Bestimmungen“ legt die Ziele, grundlegenden Prinzipien sowie den institutionellen Rahmen des MGA fest. Darin sind die Wahrung der Grundsätze der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Elemente des Abkommens verankert; ebenso eine Klausel über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen.

In Teil II „Politischer Dialog und Zusammenarbeit“ verpflichten sich die EU und Mexiko, den politischen Dialog sowie die Zusammenarbeit zu vertiefen. Eine Vielzahl wichtiger Bereiche werden hervorgehoben, darunter Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Gleichstellung der Geschlechter, Migration, Drogen und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Umweltschutz, Klimawandel, erneuerbare Energien, Meerespolitik, soziale Verantwortung von Unternehmen, digitaler Wandel sowie Forschung und Innovation. Ziel ist eine gestärkte Partnerschaft auf globaler Ebene, die unter anderem die Bereiche globale demokratische Governance, Menschenrechte, Migration, Frieden und Sicherheit umfasst und unter besonderer Berücksichtigung der Agenda 2030 und von Maßnahmen gegen den Klimawandel und in der Meerespolitik erfolgt.

In Teil III „Handel und Investitionen“ besteht das zentrale politische Ziel der EU und Mexikos darin, die in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten Ziele zu erreichen. Das MGA wird dabei die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Mexiko vertiefen und einen umfangreichen Marktzugang gewährleisten. Im Zuge der Modernisierung werden mit dem Kapitel über den Warenhandel mehr als 98,7 % aller Zolltarifpositionen vollständig liberalisiert und 95 % der verbleibenden mexikanischen Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse abgeschafft. Zudem wurde eine Überarbeitung der Ursprungsregeln vorgenommen, um besser auf die Bedürfnisse der Industrie einzugehen, insbesondere bei wichtigen Industrieprodukten wie Autos und Pharmazeutika. Darüber hinaus enthält das MGA ein ehrgeiziges Kapitel über Zoll und Handelserleichterungen, in dem sich die EU und Mexiko verpflichten, den Warenverkehr durch vereinfachte und automatisierte Verfahren zu beschleunigen. Des Weiteren sollen unlautere Handelspraktiken verhindert und faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Mexiko und die EU etablieren zudem einen zollfreien Zugang zu kritischen Rohstoffen, um stabile, faire und kooperative Lieferketten zu fördern. Ein weiteres zentrales Element des Abkommens ist das umfassende Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung. Auch werden die Bedürfnisse kleinerer Unternehmen sowie die Chancen für Dienstleisterinnen und Dienstleister, insbesondere im digitalen Handel, besonders berücksichtigt. Das MGA enthält zudem Bestimmungen zur Liberalisierung sowie zum Schutz von Investitionen. Die modernen Bestimmungen zum Investitionsschutz sehen Mindeststandards für die Behandlung erfasster Investitionen sowie von Investorinnen und Investoren vor und gewährleisten zugleich eine effektive Berücksichtigung des staatlichen Regulierungsrechts. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Gaststaat und Investorinnen und Investoren wird ein öffentliches, ständiges Investitionsgerichtssystem bestehend aus einem Gericht erster Instanz sowie einer Rechtsbehelfsinstanz als Berufungsgericht eingerichtet. Die Mitglieder beider Instanzen werden von der EU und Mexiko bestellt. Sie unterliegen strengen Anforderungen in Bezug auf ihre fachliche Eignung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Da das Investitionsgerichtssystem Streitigkeiten der gerichtlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten entzieht, kann es – wie der EuGH in seinem Gutachten 2/15 vom 16. Mai 2017 (ECLI:EU:C:2017:376) klargestellt hat – nicht ohne das Einverständnis der Mitgliedstaaten eingerichtet werden.

Das MGA ersetzt das bilaterale Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. III Nr. 41/2001). Der Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen in Mexiko wird weiter verbessert.

Teil IV „Institutionelle Vorschriften und Schlussbestimmungen“ legt die institutionelle Struktur der bilateralen Beziehungen fest, baut auf bestehenden Regelungen auf und sieht das EU-Mexiko Gipfeltreffen als höchste politische Ebene des Dialogs vor. Die institutionelle Struktur umfasst einen Gemischten Rat, der die Verwirklichung der Ziele des MGA beaufsichtigt und dessen Durchführung überwacht, sowie einen Gemischten Ausschuss, der den Gemischten Rat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und für die allgemeine Umsetzung des MGA, einschließlich der Festlegung und Überwachung der sektorenbezogenen Dialoge, zuständig ist.

Das MGA ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die ausschließliche Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen; daher bedarf es der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Das MGA kann gemäß Art. 2.5 von Teil IV des Abkommens vorläufig angewandt werden. Der Umfang der vorläufigen Anwendung ergibt sich aus dem Vorschlag des Ratsbeschlusses über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung vom 4. September 2025, und umfasst alle Bestimmungen von Teil I und alle Bestimmungen von Teil II, mit Ausnahme von Art. 3.9 über den konsularischen Schutz. Des Weiteren sind jene Bereiche von Teil IV umfasst, die das Funktionieren der materiellrechtlichen Bestimmungen der Teile I und II gewährleisten. Für keine der Bestimmungen von Teil III (Handel und Investitionen) wird die vorläufige Anwendung vorgeschlagen.

Österreich wird anlässlich der Unterzeichnung des MGA eine Erklärung abgeben, wonach es eine vorläufige Anwendung gemäß Art. 2.5 von Teil IV des Abkommens aus verfassungsrechtlichen Gründen erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, an dem Österreich dem Generalsekretariat des Rates der EU als Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner erforderlichen innerstaatlichen Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens notifiziert hat.

Das MGA tritt gemäß Art. 2.5 Abs. 2 seines Teil IV am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer jeweiligen hierfür erforderlichen internen Verfahren schriftlich notifiziert haben. Die Notifikationen sind im Falle der EU-Vertragspartei an das Generalsekretariat des Rates der EU und im Falle Mexikos an das mexikanische Außenministerium zu übersenden, die Verwahrer dieses Abkommens sind.

Allfällige mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Das Abkommen ist in den 24 Amtssprachen der EU authentisch. Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache vor. Die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Finanzen, der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits, samt Erklärung der Republik Österreich, genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens und zur Abgabe der Erklärung der Republik Österreich zu bevollmächtigen, und
3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen

gegenüber dem vorliegenden Text des Abkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

19. Mai 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin